

ZH_OBERGERICHT PS160216 vom 15. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160216

FR: ZH_OBERGERICHT PS160216 du 15 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160216 del 15 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. November 2016 (Datum Poststempel) erhob der Schuldner Beschwerde gegen das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Oktober 2016, mit welchem über den Schuldner der Konkurs eröffnet worden war (act. 2-3). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 4/1-6). Von weiteren prozessleitenden Anordnungen wurde abgesehen. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Der Entscheid des Konkursgerichtes kann innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG; vgl. auch die zutreffende Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid). Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde das angefochtene Urteil dem Schuldner am 28. Oktober 2016 zugestellt (act. 12). Die zehntägige Beschwerdefrist begann am folgenden Tag zu laufen und endete damit am Montag, 7. November 2016 (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeschrift wurde erst am 8. November 2016, 22:08 Uhr, der Schweizerischen Post übergeben (vgl. Briefumschlag zu act. 2). Die Beschwerde des Schuldners gegen das Urteil des Konkursgerichtes vom 19. Oktober 2016 ist damit verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Schuldner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von Art. 52 lit. b in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 200.– festzusetzen. Der Gläubigerin ist mangels Umtrieben im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.